



WORAUF MUSS MAN ACHTEN, BEVOR MAN EINE VEREINBARUNG ODER EINEN ANTRAG AN DAS GERICHT UNTERSCHREIBT?

Bei einer Trennung und/oder Scheidung wird das Gericht bei den Punkten, welche die Kinder betreffen (elterliche Sorge, Obhut, persönlicher Verkehr, Höhe der Unterhaltsbeiträge, Schutzmassnahmen usw.), von Gesetzes wegen aktiv und trifft einen Entscheid. Gemäss Zivilprozessrecht ist die Richterin bzw. der Richter jedoch nicht befugt, einem Ehepartner einen höheren Unterhaltsbeitrag (oder etwas anderes) zuzusprechen, als dieser ausdrücklich verlangt hat. D.h. das Gericht ist **an die Vereinbarungen (= formelle Anträge) der Parteien gebunden – ausser wenn diese eindeutig ungerecht sind**. Es kann weniger zusprechen als verlangt, aber nie mehr – selbst wenn es feststellt, dass der andere Partner in der Lage ist, mehr zu zahlen.

Das Gericht kann **nicht auf eigene Initiative den Inhalt des Scheidungsbegehrens (oder der Vereinbarung) ändern**, selbst wenn es feststellt, dass das Verlangte nur den Interessen des einen oder des anderen Ehepartners Rechnung trägt. Die Richterin bzw. der Richter kann allerhöchstens den betroffenen Ehepartner darauf aufmerksam machen (ist aber nicht dazu verpflichtet), dass für ihn eine schwierige Situation entstehen könnte, wenn der Antrag (oder die Antwort) an das Gericht nicht geändert wird. Ist das Urteil gefällt, ist es schwierig, eine Änderung desselben zu erwirken, ausgenommen in besonderen Fällen.

Man muss sich im Klaren sein, dass **die Richterin oder der Richter den Inhalt des Rechtsbegehrens (oder der Antwort) nicht unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Interessen der anderen Partei prüft**, ausgenommen bei Fragen, die die Kinder betreffen. Jedes Gut und jede Regelung, die man wünscht, muss **ausdrücklich** gefordert werden.



Um zu verhindern, dass man sich in einer unerwarteten, sozialen oder finanziellen Notsituation wiederfindet, dessen Veränderung im Allgemeinen juristisch unmöglich ist, wird dringend empfohlen, ein Scheidungsbegehr oder eine Scheidungskonvention gemeinsam mit einer juristischen Fachperson (Anwältin, Anwalt) zu erarbeiten oder von ihr überprüfen zu lassen; dies gilt ganz besonders, wenn das Paar grosse Meinungsverschiedenheiten hat.